OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303275/22/Bm/Rd

Datum:
Linz, 8. März 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des J K, vertreten durch Rechtsanwälte X & Partner, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 11. August 2022, GZ: BHLL/921100081611/21, wegen Übertretung nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) iVm der Bauarbeiterschutzverordnung (BauV) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 22. Februar 2023

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 2.000 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 4 Tage herabgesetzt werden. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass bei der Strafnorm nach § 130 Abs. 5 „Einleitung“ einzufügen ist.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren wird mit 200 Euro, das sind 10 % der nunmehr verhängten Geldstrafe, bestimmt.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat mit Straferkenntnis vom 11. August 2022, GZ: BHLL/921100081611/21, über den Beschwerdeführer wegen der Verwaltungsübertretung gemäß § 130 Abs. 5 Z 1 iVm § 118 Abs. 3 ASchG iVm § 7 Abs. 1 sowie § 7 Abs. 2 Z 1 BauV eine Geldstrafe von 2.490 Euro sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen verhängt.

Nachstehender Tatvorwurf wurde dem Beschwerdeführer im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zur Last gelegt:

„Sie haben als verantwortlich Beauftragter gem. § 9 Abs. 2 VStG 1991 (Dienstort: X) der Arbeitgeberin X GmbH, Sitz in X folgende Verwaltungsübertretung(en) zu verantworten:
Der Arbeitsinspektor Ing. K B, BA und die Arbeitsinspektorin Frau T O haben bei einer Überprüfung festgestellt, dass am 16.08.2021 auf der Baustelle X der Arbeitnehmer K P, geb. X, der X GmbH; X, mit der Anfertigung einer Lichtkuppelöffnung im neu hergestellten Dach beschäftigt war. Obwohl bei den Arbeiten an der ca. 1,0 m langen und ca. 1,0 m breiten Öffnung für die Lichtkuppel, Absturzgefahr ins Gebäudeinnere (Absturzhöhe ca. 3,5 m) bestand, wurden keine Absturzsicherungen, Abgrenzungen oder Schutzeinrichtungen angebracht. Der Arbeitnehmer war auch nicht mittels persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz gesichert.
Dadurch wurde § 7 Abs. 1 BauV in Verbindung mit § 7 Abs.2 Z 1 BauV übertreten, wonach bei Absturzgefahr Absturzsicherungen, Abgrenzungen oder Schutzeinrichtungen gemäß §§ 8, 9 oder 10 BauV anzubringen sind. Absturzgefahr liegt bei Öffnungen und Vertiefungen in Dächern, wie z.B. Lichtkuppel oder Sheddachöffnungen vor.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht und darin die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, in eventu der Ausspruch einer Ermahnung, in eventu die Herabsetzung der verhängten Geldstrafe, in eventu die Zurückverweisung an die belangte Behörde beantragt.
Begründend wurde hierzu vorgebracht, dass sich die belangte Behörde mit der Frage, ob und gegebenenfalls welche Schutz- und Kontrollmechanismen seitens der Arbeitgeberin installiert und inwiefern der Arbeitnehmer instruiert gewesen sei, die Arbeitnehmerschutzbestimmungen einzuhalten, nicht beschäftigt habe. Dies sei insofern von Relevanz, als ein wirksames Kontrollsystem die Strafbarkeit gemäß § 9 Abs. 1 VStG ausschließe. Es gebe sohin derzeit keinen rechtskräftig festgestellten Sachverhalt hinsichtlich der seitens der Arbeitgeberin etablierten Schutz- und Kontrollmechanismen zur Einhaltung der Bestimmungen des ASchG und der BauV. Zudem würde die belangte Behörde mit keinem Wort auf die

Argumentation der Arbeitgeberin eingehen, wonach das etablierte Kontrollsystem im konkreten Fall ausreichend gewesen wäre. Es seien lediglich generelle und vom konkreten Fall losgelöste Ausführungen zum wirksamen Kontrollsystem getätigt worden. Schließlich sei die belangte Behörde zum Schluss gelangt, dass kein wirksames Kontrollsystem vorliege, ohne konkret Stellung zu beziehen, welche weiteren Faktoren vorliegen hätten müssen bzw. weshalb das vorgebrachte Kontrollsystem gerade nicht ausreichend wirksam gewesen sei. Sie leite den subjektiven Tatbestand aus dem Vorliegen des objektiven Tatbestandes, nämlich der Verletzung des Arbeitnehmers wegen mangelnder Schutzvorkehrungen, ab. Es würde daher ein Begründungsmangel vorliegen. Von der belangten Behörde seien lediglich die Angaben der Organe des Arbeitsinspektorates Oberösterreich Ost gewürdigt worden, wobei die gesamte Beweiswürdigung in einer Leerformel bestehe, wonach keine Veranlassung bestehe, an den schlüssigen und nachvollziehbaren Angaben zu zweifeln. Weiters sei von der belangten Behörde die Bestimmung des § 5 VStG unrichtig beurteilt worden, da das Vorliegen eines wirksamen Kontrollsystems pauschal verneint worden sei.

Der Beschwerdeführer sei bis 31. Mai 2022 Leiter der Sparte Holzbau der Arbeitgeberin und für die Zimmerer- und Dachstuhlarbeiten auch Vorgesetzter des Poliers P J gewesen, welcher für den Bereich des Bauvorhabens „X“ (Baustelle X) zuständig gewesen sei. Die Arbeitgeberin würde großen Wert auf Arbeitssicherheit legen, weshalb die Arbeitnehmer intensiv in laufenden Kursen geschult und durch regelmäßig unangekündigte Begehungen firmeninterner Sicherheitskräfte kontrolliert würden. Dabei würden auch Begehungsprotokolle erstellt und die Behebung aufgezeigter Sicherheitsmängel überprüft werden. Grundsätzlich würde auf jeder Baustelle der Arbeitgeberin eine individuelle angepasste Arbeitssicherheitsunterweisung für alle auf der Baustelle tätigen Mitarbeiter durchgeführt und diese im richtigen Umgang mit der persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz geschult werden. Die Unterweisung und Schulung würde regelmäßig durch den zuständigen Polier, im konkreten Fall Herrn J, erfolgen. Der Arbeitnehmer K und der Polier J hätten am 21. November 2019 am Lehrgang „Grundlagen Absturzsicherung in Theorie und Praxis“ des externen Fachunternehmens „X“ der S GmbH im Umfang von fünf Unterrichtseinheiten erfolgreich teilgenommen. Inhalt des Lehrgangs seien die Grundlagen zur Verwendung persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz nach Vorgaben der DGUV112-198, § 14 ASchG für die Anwendung persönlicher Schutzausrüstung und nach § 7 PSA-V gewesen. Beide Arbeitnehmer hätten somit über die Gefahren und die Notwendigkeit der Verwendung einer PSA bei derartigen Arbeiten Bescheid gewusst und sei Herr K durch seine langjährige Tätigkeit in diesem Bereich (seit 24. Juni 2019) bei der Arbeitgeberin und davor bei anderen Unternehmen als Zimmereimitarbeiter Fachmann auf diesem Gebiet. Zudem seien sämtliche Schutzeinrichtungen, wie Schutzgitter oder PSA, auf der Baustelle in erforderlicher Anzahl vorhanden gewesen und auch direkt am Unfallort griffbereit zur Verfügung gestanden.

Der Polier J habe den verunfallten Arbeitnehmer direkt vor Beginn der Arbeiten am Dach angewiesen, eine PSA zu verwenden. Dass der verunfallte Arbeitnehmer im

richtigen Umgang mit der Verwendung der PSA ausreichend geschult gewesen sei, zeige auch die Tatsache, dass er beim Ausschneiden der ersten (von zwei baugleichen) Lichtkuppelöffnungen die erforderliche Schutzausrüstung ordnungsgemäß verwendet habe, was durch eine Kontrolle vor Ort festgestellt worden sei. Unverständlicherweise habe der verunfallte Arbeitnehmer die PSA zwischen den beiden identen Arbeitsschritten abgelegt und diese beim Ausschneiden der zweiten Lichtkuppelöffnung offenbar nicht mehr verwendet. Jedenfalls sei dies nach dem Unfall dem Polier J vom Kollegen S, welcher mit dem verunfallten Arbeitnehmer am Unfalltag die Lichtkuppelöffnungen hergestellt habe, berichtet worden.
Unerklärlich sei für die Arbeitgeberin weiters, wie es überhaupt zum Absturz kommen konnte. Hätte der verunfallte Arbeitnehmer wie bei der ersten Lichtkuppel gearbeitet, wäre ein Absturz nicht möglich gewesen. Warum die Herangehensweise vom verunfallten Arbeitnehmer eigenmächtig geändert worden sei, sei nicht nachvollziehbar und auch nicht vorhersehbar gewesen. Der Arbeitsunfall sei daher ausschließlich auf grobe Unachtsamkeit und Schlampigkeit des verunfallten Arbeitnehmers bei der Herstellung der Öffnung zurückzuführen gewesen. Eine andere Form der Absturzsicherung sei aufgrund der Arbeitsschritte zur Herstellung der Dachöffnung nicht möglich gewesen, weil der Arbeitsbereich für den verunfallten Arbeitnehmer weiterhin zugänglich habe bleiben müssen. Zur Reduktion der Fallhöhe sei vorsorglich ein Schutzgerüst als Absturzsicherung unterhalb der Öffnung platziert gewesen. Der verunfallte Arbeitnehmer sei in weiterer Folge auch auf dieses Schutzgerüst gefallen, was die eingetretene Verletzung zwar nicht verhindern aber lindern konnte. Im Anschluss an diese Arbeiten hätte sofort die Absturzsicherung in Form von Durchsturzgittern hergestellt werden sollen. Der Polier habe sich im Zeitpunkt des Arbeitsunfalles nicht an der unmittelbaren Unfallstelle befunden, sondern beim Kran im darunter liegenden Geschoß, um die Materiallagerstätte im Hof einsehen zu können. Der verunfallte Arbeitnehmer habe den Polier selbst vom Arbeitsunfall verständigt. Nach dem Unfall seien umgehend eine Nachevaluierung und Unfallanalyse sowie Nachunterweisung der anwesenden Baustellenmitarbeiter durchgeführt worden.

Die Arbeitgeberin führe regelmäßig Begehungen ihrer Baustellen durch und fertige Protokolle zur Mängelbehebung an. Ebenso werde vor Beginn der Baustelle vom Qualitätsmanagement der Arbeitgeberin eine sicherheitstechnische Checkliste betreffend Arbeits- und Gesundheitsschutz ausgefüllt und in regelmäßigen Abständen kontrolliert. Allein in den Monaten Juni bis August seien je vier Kontrollen durch das Qualitätsmanagement durchgeführt worden. Der Beschwerdeführer kontrolliere auf allen Ebenen die Einhaltung der Maßnahmen durch persönliche Baustellenbesuche und auch durch regelmäßige Baustellenbesuche des Gesamtbauleiters dieser Baustelle, Ing. M L.

Der verunfallte Arbeitnehmer habe gegen besseres vorhandenes Wissen und gegen die explizite Anweisung des Poliers die geltenden Arbeitnehmerschutzvorschriften missachtet, sodass der Arbeitsunfall weder vom Polier, noch vom

Beschwerdeführer vorhersehbar oder zu verhindern gewesen wäre. Dem Polier wäre es unmöglich gewesen, alle 20 anwesenden Arbeitnehmer der Arbeitgeberin, welche verteilt über vier Stockwerke auf der Baustelle gearbeitet haben, rund um die Uhr auf die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzbestimmungen zu überwachen. Insbesondere aufgrund der Tatsache, dass der verunfallte Arbeitnehmer denselben externen Lehrgang wie der Polier besucht habe und der Polier ihn zusätzlich unmittelbar vor Beginn der Arbeiten am Dach angewiesen habe, die PSA zu verwenden, was er im Rahmen der Herstellung der ersten Lichtkuppel überprüft habe, habe sich der Polier auf die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzbestimmungen durch den verunfallten Arbeitnehmer verlassen können. Er hätte den Arbeitsunfall nur dadurch verhindern können, indem er den verunfallten Arbeitnehmer rund um die Uhr beobachten hätte müssen. Es sei allerdings nicht Aufgabe eines Poliers, die Mitarbeiter rund um die Uhr zu überwachen.
Ein Kontrollsystem, das auch dann greift, wenn ein Arbeitnehmer durch eigenmächtiges Handeln gegen Arbeitnehmerschutzvorschriften verstößt, sei faktisch unmöglich, weil ein solches System für jeden Arbeitnehmer eine permanent anwesende, gesonderte Kontrollperson erfordern würde, die nichts anderes zu tun hätte, als je einen Arbeitnehmer auf die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften zu kontrollieren. Die permanente Kontrolle der Arbeitnehmer sei für ein Unternehmen weder wirtschaftlich, noch tatsächlich möglich. Es sei auch nicht branchenüblich, dass Mitarbeiter auf Baustellen von den Polieren rund um die Uhr überwacht würden. Eigenmächtige Handlungen von Arbeitnehmern könnten faktisch nicht mit 100%iger Sicherheit unterbunden werden.

Nach der Rechtsprechung verlange ein wirksames Kontrollsystem nicht die ständige Beaufsichtigung jedes Arbeitnehmers, sondern das Treffen von Maßnahmen, die unter den vorhersehbaren Verhältnissen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften mit gutem Grund erwarten lassen (Ro 2019/04/0007). Schulungen und Betriebsanweisungen als Vorsorge vermögen ein Kontrollsystem jedenfalls zu unterstützen (Ra 2017/02/0240). Der Beschwerdeführer habe gemeinsam mit der Arbeitgeberin zahlreiche Maßnahmen implementiert, die in einer Zusammenschau zu einem wirksamen Kontrollsystem führen würden. So seien die Mitarbeiter regelmäßig sowie individuell auf jede Baustelle abgestimmt geschult, mittels Weisungen werde versucht, Verstößen vorzubeugen bzw. bei allfälligen Verstößen Abhilfe zu schaffen. Es würden systematische Überprüfungen auf den betroffenen Hierarchieebenen stattfinden. Es gebe einen Sanktionsmechanismus und auch entsprechende Dokumentationen. Die Mitarbeiter würden bei Verstößen gegen Weisungen und/oder Arbeitnehmerschutzbestimmungen je nach Ausmaß des Verstoßes ermahnt und/oder entsprechend nachgeschult werden. Bei gravierenden Verstößen werde eine Entlassung ausgesprochen.
Bezüglich der verhängten Strafhöhe wurde ausgeführt, dass der Unrechtsgehalt der dem Beschwerdeführer angelasteten Tat als gering anzusehen sei. Er habe sich auf den Arbeitnehmer K, im Wissen auf den gemeinsam besuchten Lehrgang zum Thema Absturzsicherheit, die bei Beginn der Baustelle von ihm durchgeführte

Schulung, welche auch Absturzsicherheit beinhaltet habe, und die konkrete Weisung vor Beginn jener Tätigkeiten, welche zum Arbeitsunfall geführt haben, verlassen. Für den Arbeitsunfall sei vielmehr der Arbeitnehmer K aufgrund seiner mangelhaften Arbeiten bei der zweiten Lichtkuppel und der unverständlichen Entscheidung gegen die Verwendung der PSA ursächlich gewesen. Die verhängte Strafe sei in Anbetracht der spezial- und generalpräventiven Gründe weder tat-, noch schuldgerecht. Eine Ermahnung wäre ausreichend gewesen, allenfalls wäre die Mindeststrafe zu verhängen gewesen.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land als belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

Das Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost wurde am Verfahren beteiligt und äußerte sich mit Schreiben vom 17. Oktober 2022 dahingehend, dass die in der Beschwerde gegen das Straferkenntnis der belangten Behörde vorgebrachten Argumente so nicht nachvollzogen werden können. Insbesondere wäre es durchaus möglich gewesen, unterhalb des herzustellenden Ausschnittes für die Dachöffnung eine wirksame Absturzsicherung, z.B. in Form von Netzen, anzubringen. Dass unterhalb der Unfallstelle ein „Schutzgerüst“ platziert gewesen sei, werde durch einen Eintrag in der Dokumentation der Baustellenkoordination vom 17. August 2021, von dem im Zuge der Unfallerhebung ein Foto angefertigt worden sei, widerlegt. In dieser sei der Unfallhergang beschrieben worden und ein allenfalls vorhandenes Schutzgerüst darin nicht erwähnt worden, sondern lediglich, dass der Arbeitnehmer ca. 3,40 m durch eine Dachluke abgestürzt sei. Dass die Arbeitgeberin des Verunfallten sehr bemüht sei, Unfälle zu vermeiden, werde auch nicht angezweifelt. Dennoch habe das in der Beschwerde angeführte Kontrollsystem seine Wirkung in der Praxis tatsächlich verfehlt, da es trotzdem zur Verwirklichung von Übertretungen von Bestimmungen zum Arbeitnehmerschutz gekommen sei. Es werde daher ersucht, der Beschwerde keine Folge zu geben und die verhängte Geldstrafe zu bestätigen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 22. Februar 2023, zu welcher die Verfahrensparteien geladen wurden und erschienen sind. Die belangte Behörde hat sich entschuldigt. Das Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost, Außenstelle Wels, wurde durch Ing. H G vertreten. Weiters wurden Ing. M L (Gesamtbauleiter), U D (Sicherheitsfachkraft), P J (Polier), K S (Arbeitnehmer), P K (verunfallter Arbeitnehmer) sowie Ing. K B, BA (Arbeitsinspektor) als Zeugen geladen und einvernommen.

4.1. Folgender Sachverhalt wurde festgestellt und konnte der Entscheidung zugrunde gelegt werden:

Der Beschwerdeführer war zum Tatzeitpunkt laut Bestellungsurkunde vom 18. Juni 2021 verantwortlicher Beauftragter der X GmbH mit dem Sitz in X für den Bereich Zimmerei/Holzbau. Der Beschwerdeführer ist seit Mai 2022 nicht mehr im Unternehmen beschäftigt.
Zum Unfallzeitpunkt war der Beschwerdeführer Vorgesetzter des Poliers J. Am Unfallstag war der Beschwerdeführer nicht vor Ort auf der Baustelle.
Am 16. August 2021 waren die beiden Arbeitnehmer P K und K S der X GmbH auf der Baustelle X in X mit der Anfertigung von Lichtkuppelöffnungen im neu hergestellten Dach beschäftigt. Die Lichtkuppelöffnung betrug 1 m x 1 m und lag im Absturzbereich einer Absturzhöhe von ca. 3,5 m vor. Obwohl eine Absturzgefahr ins Gebäudeinnere bestand, waren keine Absturzsicherungen, Abgrenzungen oder Schutzeinrichtungen gegen Absturz angebracht. Der Arbeitnehmer K war auch nicht mittels persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz gesichert. Bei der ersten Lichtkuppelöffnung waren sowohl der Arbeitnehmer K als auch der zweite Arbeitnehmer S angeseilt. Beim Ausschneiden der zweiten Lichtkuppelöffnung hat der Arbeitnehmer K vergessen, sich wieder anzuhängen, nachdem er sich zuvor abgehängt hat. Der Arbeitnehmer stürzte in der Folge (beim Betreten der zum Teil ausgeschnittenen Lichtkuppelöffnung) durch die ungesicherte Dachöffnung und zog sich dabei eine Verletzung der linken Hand zu. Beide Arbeitnehmer (K und S) hatten die Anweisung, dass die persönliche Schutzausrüstung zu tragen ist und sie sich anzuhängen haben.

Zur Ausgestaltung des Kontrollsystems (zum Tatzeitpunkt):
Es finden wöchentliche Baustellenbesprechungen zwischen Beschwerdeführer und dem Polier J statt, bei welchen u.a. auch Sicherheitsvorkehrungen thematisiert werden. Durch den Polier J werden Baustellenunterweisungen und Arbeitsplatzevaluierungen durchgeführt. Dabei wird der Polier vom Beschwerdeführer angewiesen, die Arbeitnehmer ordentlich einzuweisen. Von den Arbeitnehmern wird „Wissen“ vorausgesetzt. Vom Polier wurden die Anweisungen des Beschwerdeführers bislang immer eingehalten.
Herr L ist der Vorgesetzte des Beschwerdeführers und finden wöchentliche Besprechungen in fachlicher und sicherheitstechnischer Hinsicht statt. Eine Kontrolle der von den Arbeitnehmern unterschriebenen Unterweisungsdokumente erfolgt durch Herrn L. Grundsätzlich erfolgen einmalige Unterweisungen bei Einführung der Baustelle. Auf der gegenständlichen Baustelle erfolgten jedoch zwei Unterweisungen, und zwar im Jänner 2021 und Mai 2021.
Zudem erfolgen wöchentliche Begehungen der Baustellen durch den Bauleiter und den Polier, sogenannte „Sicherheitschecks“, in welchen die Sicherheitseinrichtungen, wie Gerüst, Absicherungen, Gehörschutz udgl., überprüft und protokolliert werden, dies erfolgt mittels Abhakens der entsprechenden Punkte. Die Protokolle der Sicherheitschecks (diese beinhalten das Qualitätsmanagement, sicherheitstechnische Checkliste, Arbeits- und Gesundheitsschutz) werden wöchentlich durch den Beschwerdeführer kontrolliert.

Der Beschwerdeführer ist wöchentlich auf der Baustelle und hat wöchentlichen Kontakt mit dem Polier (z.B. wenn Holzarbeiten durchgeführt werden). Meistens erfolgt eine wöchentliche Kontrolle der sicherheitstechnischen Checkliste, welche vom Bauleiter erstellt wird, mit dem Polier oder dem Bauleiter, ansonsten wird bei den wöchentlichen Besprechungen mit dem Bauleiter darauf Bezug genommen.

Vor der Einrichtung der Baustelle findet eine Risikobewertung durch den Bauleiter und den Polier statt. Dabei werden die erforderlichen Sicherheitseinrichtungen bestimmt und welche Unterweisungen der Polier bei den Arbeitnehmern vorzunehmen hat. Die Risikobewertung erfolgt durch den Bauleiter, Qualitätsmanagementbeauftragten und die Sicherheitsfachkraft. Vom Bauleiter wird das entsprechende Formular ausgefüllt, der Sicherheitsfachkraft zur Kontrolle übergeben und erfolgt im Anschluss die Weitergabe der entsprechenden Unterweisung an den Polier.

Von der Sicherheitsfachkraft erfolgen unangekündigte Kontrollen auf den Baustellen, bei welchen die Einhaltung der sicherheitstechnischen Belange kontrolliert wird. Diese Kontrollen werden protokollarisch dokumentiert und an den Niederlassungsleiter (Herrn L) übermittelt. Meist werden die Baustellen von der Sicherheitsfachkraft einmalig aufgesucht und dabei mit dem Polier gesprochen. Die gegenständliche Baustelle wurde von der Sicherheitsfachkraft vor dem Arbeitsunfall nicht aufgesucht. Zum Aufgabenbereich der Sicherheitsfachkraft zählt die Evaluierung der Baustelle, d.h. die Unterstützung des Bauleiters und des Poliers im Vorfeld einer Baustelle hinsichtlich erforderlicher Sicherheitseinrichtungen sowie die Überprüfung der Baustelle auf die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen. Bei Mängelfeststellung erfolgt eine Meldung an den Polier. Bei wichtigen Verbesserungen bzw. Mängelbehebungen wird bis zur Umsetzung vor Ort verblieben. Festgestellte Mängel werden dem Standortleiter, Polier und Bauleiter gemeldet. Ermahnungen werden von der Sicherheitsfachkraft nicht ausgesprochen. Jährliche Schulungen werden vor Beginn bzw. Wiederaufnahme der Baustellentätigkeiten durch die Sicherheitsfachkraft vorgenommen.

Jeder Arbeitnehmer des Unternehmens absolviert einen externen Schulungslehrgang „Grundlagen Arbeitssicherheit“ in Theorie und Praxis in der Dauer von fünf Unterrichtseinheiten und erhält hierüber eine Teilnahmebestätigung. Auch der verunfallte Arbeitnehmer hat an dem besagten Schulungslehrgang teilgenommen.

Nach dem Unfall hat eine Nachevaluierung des Arbeitsunfalles aufgrund der ISO-Zertifizierung stattgefunden. Weiters hat es eine Nachunterweisung der Arbeitnehmer nach dem Unfall gegeben. Die Unterweisungen werden von den Arbeitnehmern verstanden, es gibt keine Verständigungsprobleme. Vom Beschwerdeführer wurde gegenüber dem Polier keine mündliche Verwarnung ausgesprochen, vielmehr wurde der Unfallhergang thematisiert.

Ing. L, Bauleiter auf der gegenständlichen Baustelle, ist im Hochbau tätig und ist dessen Vorgesetzter der Geschäftsführer. Der Bauleiter war zum Unfallzeitpunkt nicht auf der Baustelle, ansonsten ist er ein- bis zweimal pro Woche auf der Baustelle. Bei den Baustellenbesuchen werden der Baufortschritt und sicherheitstechnische Belange mit dem Polier besprochen; weiters finden Besprechungen mit den Bauherren statt. Es erfolgte eine fachliche Besprechung mit dem Polier bezüglich der Zimmererarbeiten, insbesondere welche Tätigkeiten durchzuführen sind und wann die Arbeitnehmer kommen. Unterweisungen der Arbeitnehmer erfolgen durch den Polier. Die sicherheitstechnische Checkliste bezieht sich auf den Gesamtbaustellenbereich - nicht nur auf den Dachbau - und wird wöchentlich mit dem Polier durchgegangen. Im konkreten Fall erfolgte der sicherheitstechnische Check am 28. Juli 2021 und betriebsurlaubbedingt am 17. August 2021. Der Besuch wird protokolliert und erfolgt das Ausfüllen der Checkliste im Beisein des Poliers durch den Bauleiter. Die Mängelbehebung erfolgt durch den Polier und wird dies ebenfalls schriftlich festgehalten. Eine Kontrolle der Mängelbehebung durch den Bauleiter erfolgt in der Form, dass vom Polier entsprechende Fotos angefertigt und dem Bauleiter übermittelt werden. Bei nicht gravierenden Mängeln, bei denen eine sofortige Behebung nicht erforderlich ist, erfolgt eine Überprüfung im Zuge der nächsten Baustellenbesichtigung. Festgestellte Mängel werden dem Vorgesetzten weiter gemeldet. Bei den gegenständlichen Arbeiten hätte die Sicherung durch PSA und mittels Sekuranten erfolgen sollen. Ob solche am Unfalltag vor Ort waren, war dem Bauleiter nicht mehr erinnerlich.

Der verunfallte Arbeitnehmer K war mit dem Ausschneiden von Dachöffnungen auf der besagten Baustelle beschäftigt. Dabei war er nicht das erste Mal auf der Baustelle, jedoch war es der erste Tag des Ausschneidens der Lichtkuppelöffnungen. Vom Beschwerdeführer erhielt er gemeinsam mit dem Kollegen S den Auftrag, zwei Lichtkuppelöffnungen auszuschneiden. Sowohl der Beschwerdeführer als auch der Polier hatten die Anweisung gegeben, die PSA zu verwenden. Bei der ersten Lichtkuppelöffnung wurde von ihm das Sicherheitsgeschirr getragen und war er am Kamin angehängt. Bei der zweiten Lichtkuppelöffnung hat er sich abgehängt, um eine Maschine zur zweiten Öffnung zu verbringen und dabei vergessen, sich wieder anzuhängen. Der Polier war beim Absturz nicht auf dem Dach. Eine Überprüfung, ob die Arbeitnehmer das Sicherheitsgeschirr getragen und sich angehängt haben, erfolgte nicht durch den Polier. Die PSA ist immer im Auto der jeweiligen Partie vorhanden, der Originalkoffer beinhaltet jedenfalls Sicherheitsgeschirr und Seil, Schrauben waren nicht erinnerlich.

Vom Polier J, nach wie vor im Unternehmen beschäftigt, wurde in der Früh den Arbeitnehmern die Anweisung gegeben, das Sicherheitsgeschirr zu verwenden. Der Polier hatte keine Erinnerung mehr daran, ob die Arbeitnehmer das Sicherheitsgeschirr und das Seil mit auf das Dach genommen haben bzw. ob die PSA mitgenommen wurde. Die Verwendung der PSA durch die Arbeitnehmer wurde vom Polier nicht überprüft. Er ist noch für andere Subfirmen zuständig und war am

Tattag nicht am Dach. Am Vortag des Unfalltages war er auf dem Dach, um die Arbeitsschritte zu kontrollieren und hat er Nachschau gehalten, wo die Möglichkeit zum Anhängen besteht. Es waren zwei Kamine zum Anhängen vorhanden. Auf dem Dach waren keine Sekuranten.

4.2. Diese Feststellungen gründen sich auf die im Akt einliegenden Unterlagen sowie auf die Aussagen des Beschwerdeführers sowie der in der mündlichen Verhandlung einvernommenen Zeugen, welche glaubwürdig wirkten. So konnte festgestellt werden, dass die beiden Arbeitnehmer am Morgen des Tattages durch den Polier angewiesen wurden, die PSA zu tragen und sich anzuhängen. Eine Kontrolle durch den Polier, ob die Anweisungen auch umgesetzt wurden, erfolgte nicht. Dies geht aus den übereinstimmenden Zeugenaussagen der beiden einvernommenen Arbeitnehmer sowie auch aus der Aussage des Poliers anlässlich der mündlichen Verhandlung hervor, der auch aussagte, für andere Subunternehmen zuständig zu sein. Der Polier hatte auch keine Erinnerung dahingehend bzw. keine Kenntnis davon, ob von den beiden Arbeitnehmern die PSA und das Seil überhaupt auf das Dach mitgenommen wurden. Der Polier ist für die Baustellenunterweisung und die Arbeitsplatzevaluierung zuständig. Eine Kontrolle des Poliers durch den Bauleiter, ob ordnungsgemäße Unterweisungen der ihm unterstellten Arbeitnehmer durchgeführt wurden, erfolgt im Zuge der wöchentlichen Baustellenbesuche und anhand der wöchentlichen Sicherheitschecks durch den Bauleiter. Die darüber angefertigten Protokolle werden wiederum wöchentlich vom Beschwerdeführer kontrolliert. Weiters trat auch nicht zu Tage, in welchem Umfang der Bauleiter durch den Beschwerdeführer auf Einhaltung der arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen kontrolliert wird. Festgestellt werden konnte, dass jeder Arbeitnehmer im Unternehmen nachweislich und einmalig den Schulungslehrgang „Grundlagen Arbeitssicherheit“ absolvieren muss und jährlich vor Wiederaufnahme der generellen Baustellentätigkeit seitens der Sicherheitsfachkraft Schulungen betreffend Arbeitssicherheit stattfinden und dass baustellenspezifische Unterweisungen durch den Polier erfolgen. Dass Vorkehrungen gegen eigenmächtiges Handeln der Arbeitnehmer getroffen wurden, wurde seitens des Beschwerdeführers weder behauptet, noch unter Beweis gestellt.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 9 Abs. 2 VStG sind die zur Vertretung nach außen Berufenen berechtigt und, soweit es sich zur Sicherstellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als erforderlich erweist, auf Verlangen der Behörde verpflichtet, aus ihrem Kreis eine oder mehrere Personen als verantwortliche Beauftragte zu bestellen, denen für das ganze Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt. Für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens können aber auch andere Personen zu verantwortlichen Beauftragten bestellt werden.

Gemäß § 130 Abs. 5 Z 1 ASchG begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 166 Euro bis 8.324 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 333 Euro bis 16.659 Euro, zu bestrafen ist, wer als Arbeitgeber/in den nach dem 9. Abschnitt weitergeltenden Bestimmungen zuwiderhandelt.

Gemäß § 7 Abs. 1 BauV sind bei Absturzgefahr Absturzsicherungen (§ 8), Abgrenzungen (§ 9) oder Schutzeinrichtungen (§ 10) anzubringen.

Gemäß § 7 Abs. 2 BauV liegt Absturzgefahr vor:
1. bei Öffnungen und Vertiefungen im Fuß- oder Erdboden, wie Schächten, Kanälen, Gruben, Gräben, Geschoßdecken, wie Installationsöffnungen, oder in Dächern wie Lichtkuppel- oder Sheddachöffnungen,
2. an Arbeitsplätzen, Standplätzen und Verkehrswegen an oder über Gewässern oder anderen Stoffen, in denen man versinken kann,
3. an Wandöffnungen, an Stiegenläufen und -podesten sowie an Standflächen zur Bedienung oder Wartung von stationären Maschinen bei mehr als 1 m Absturzhöhe,
4. an sonstigen Arbeitsplätzen, Standplätzen und Verkehrswegen bei mehr als 2 m Absturzhöhe.

5.2. Nach dem durchgeführten Beweisverfahren ist davon auszugehen, dass der objektive Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung gemäß § 130 Abs. 5 Z 1 ASchG iVm § 7 Abs. 1 und Abs. 2 Z 1 BauV erfüllt ist.
Es besteht kein Zweifel daran, dass zum Tatzeitpunkt bei der in Rede stehenden Baustelle der Arbeitnehmer P K mit der Anfertigung einer Lichtkuppelöffnung im neu hergestellten Dach beschäftigt war, obwohl eine Absturzgefahr ins Gebäudeinnere vorlag und keine Absturzsicherung, Abgrenzung oder Schutzeinrichtung angebracht und der Arbeitnehmer auch nicht mittels einer persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz gesichert war, sodass der Arbeitnehmer durch die Lichtkuppel stürzte und sich dabei eine Verletzung zuzog.

5.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, wobei zur Strafbarkeit bereits Fahrlässigkeit ausreicht und Fahrlässigkeit im Sinn der zitierten Bestimmung ohne weiteres anzunehmen ist, sofern vom Beschwerdeführer kein Entlastungsbeweis erbracht wird. Nach der Judikatur des

Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschwerdeführer initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die Glaubhaftmachung nicht aus. Die vom Beschwerdeführer angestrebte Entlastung ist im Sinne des § 5 Abs. 1 letzter Satz VStG nicht gelungen.

Vom Beschwerdeführer wurde sowohl in der mündlichen Verhandlung als auch in der Beschwerde das Kontrollsystem im Unternehmen dahingehend geschildert, dass großer Wert auf Arbeitssicherheit gelegt werde und die Arbeitnehmer intensiv in laufenden Kursen geschult und durch regelmäßig unangekündigte Begehungen durch firmeninterne Sicherheitsfachkräfte kontrolliert werden. Es würden Begehungsprotokolle erstellt sowie die Behebung der aufgezeigten Sicherheitsmängel überprüft werden. Weiters würde grundsätzlich auf jeder Baustelle eine individuelle angepasste Arbeitssicherheitsunterweisung für alle auf der Baustelle tätigen Mitarbeiter durchgeführt werden und würden die Arbeitnehmer im richtigen Umgang mit der PSA geschult werden. Die Unterweisung und Schulung würde regelmäßig durch den zuständigen Polier, im konkreten Fall durch Herrn J, erfolgen. Darüber hinaus hätten sowohl der Polier J als auch der verunfallte Arbeitnehmer gemeinsam am 21. November 2019 an dem Lehrgang „Grundlagen Absturzsicherung in Theorie und Praxis“ eines externen Fachunternehmens im Ausmaß von fünf Einheiten teilgenommen, in welchem die Grundlagen zur Verwendung persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz nach Vorgaben der DGUV112-198 sowie die Anwendung persönlicher Schutzausrüstung im Sinne des § 14 ASchG und § 7 PSA-V gelehrt wurden. Beide Arbeitnehmer hätten sohin bei derartigen Arbeiten über die Verwendung der PSA Bescheid gewusst; überdies weisen beide Arbeitnehmer eine langjährige Tätigkeit in diesem Bereich bei der Arbeitgeberin und davor bei anderen Unternehmen als Zimmereimitarbeiter als Fachmann auf diesem Gebiet auf. Sämtliche Schutzeinrichtungen, wie Schutzgitter oder PSA, seien auf der Baustelle in erforderlicher Anzahl vorhanden gewesen und direkt am Unfallort griffbereit zur Verfügung gestanden. Der verunfallte Arbeitnehmer sei durch den zuständigen Polier vor Beginn der Arbeiten am Dach angewiesen worden, eine PSA zu verwenden. Der verunfallte Arbeitnehmer habe eigenmächtig und gegen die ihm erteilten Weisungen gehandelt.

Hierzu ist auszuführen, dass nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ein Kontrollsystem aus systematisch gestalteten organisatorischen Maßnahmen und Kontrollen im Unternehmen zur Einhaltung der Rechtsvorschriften und zur Abwehr von Schäden durch das eigene Personal besteht sowie dem Ergreifen geeigneter organisatorischer Maßnahmen zur Verhinderung von Übertretungen des Arbeitnehmerschutzgesetzes. Ein wirksames Kontrollsystem bedarf insbesondere der Überwachung der erteilten Weisungen auf ihre Befolgung (vgl. VwGH 28.5.2008, 2008/09/0117, u.v.a.).

Der Unternehmer hat darzulegen, wie er die Kontrollen durchführt, wie oft er diese Kontrollen durchführt, welche konkreten Maßnahmen er getroffen hat, um unter den vorhersehbaren Umständen die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften gewährleisten zu können (vgl. VwGH 5.9.2008, 2008/02/0129). Ein wirksames Kontrollsystem liegt dann vor, wenn dadurch die Überwachung der Einhaltung von Rechtsnormen jederzeit sichergestellt werden kann (vgl. VwGH 20.3.2018, Ra 2017/03/0092).

Vom Beschwerdeführer wurden zur Überprüfung des installierten Kontrollsystems allgemein gehaltene Darlegungen, wie Sicherheitschecks und wöchentliche Baustellenbesuche sowie die wöchentliche Kontrolle der darüber angefertigten Protokolle, als Kontrollmaßnahmen angeführt. Bei wöchentlicher Kontrolle der Baustelle bzw. der wöchentlichen Überprüfung der Begehungsprotokolle durch den Beschwerdeführer kann eher von stichprobenartigen Kontrollen, jedoch von keiner engmaschigen Kontrolle gesprochen werden. Wie die Verhandlung hervorgebracht hat, hat der Polier die beiden Arbeitnehmer vor Beginn der Arbeiten in der Früh zwar darauf hingewiesen, PSA zu tragen und sich anzuhängen, jedoch nicht kontrolliert, ob diese Anweisung auch befolgt wird. Es kann daher von keiner lückenlosen Kontrolle gesprochen werden. Vom Beschwerdeführer konnte ein umfangreiches Schulungsprogramm glaubhaft gemacht werden.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vermögen Schulungen und Betriebsanweisungen als Vorsorge gegebenenfalls ein Kontrollsystem zu unterstützen, aber nicht zu ersetzen. Belehrungen, Arbeitsanweisungen oder stichprobenartige Kontrollen reichen ebenfalls nicht aus, die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems glaubhaft zu machen (vgl. VwGH 7.3.2016, Ra 2016/02/0030; 4.7.2018, Ra 2017/02/0240, mwN).

Auch ersetzt der Hinweis auf bisher tadellos arbeitende Mitarbeiter nicht die nähere Darlegung eines wirksamen Kontrollsystems, das gewährleistet, dass unter den vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwartet werden kann (vgl. VwGH 9.2.2015, Ra 2015/02/0014; 19.4.2017, Ra 2017/02/0036, mwN).
Gerade für den Fall eigenmächtiger Handlungen von Arbeitnehmern muss ein entsprechendes Kontrollsystem Platz greifen, kann doch nicht völlig darauf vertraut werden, dass eingewiesene, laufend geschulte und ordnungsgemäß ausgerüstete Arbeitnehmer jedenfalls den Rechtsvorschriften Genüge leisten (vgl. VwGH 20.3.2018, Ra 2017/03/0092; 13.4.2016, Ra 2016/02/0051).
Wie der Verwaltungsgerichtshof ebenfalls bereits ausgesprochen hat, vermag auch das Hinzutreten eines - allenfalls auch krassen - Fehlverhaltens eines Arbeitnehmers, das in der Folge zu einem Arbeitsunfall geführt hat, am Verschulden des Arbeitgebers an einer nicht erfolgten Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems nichts zu ändern (vgl. VwGH 9.6.2017, Ra 2017/02/006, mwN; 4.5.2015, Ra 2015/02/0020).

Zum Vorhalt des Beschwerdeführers, wonach die belangte Behörde das im Unternehmen installierte Kontrollsystem unzureichend gewürdigt und nicht dargetan habe, welche Faktoren vorliegen hätten müssen, ist auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach die Behörde nicht verpflichtet ist, Anweisungen zur Ausgestaltung des Kontrollsystems zu geben (vgl. VwGH 29.4.20211, 2008/09/0187; 25.3.2019, Ra 2019/02/0043); weiters hat die Behörde das dargetane Kontrollsystem nur auf dessen Tauglichkeit zu überprüfen (vgl. VwGH 30.9.2014, Ra 2014/02/0045, mwH).

Das vom Beschwerdeführer dargestellte Kontrollsystem hält den strengen Anforderungen des Verwaltungsgerichtshofes aufgrund der fehlenden (engmaschigen) Kontrolle bzw. unzureichenden Überwachung nicht zur Gänze stand, weshalb es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, sich von seinem schuldhaften Verhalten zu befreien. Es hat daher der Beschwerdeführer auch den subjektiven Tatbestand der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretung zu verantworten.

6. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.
Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden.
Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafbemessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

6.1. Die Bestimmungen des ASchG bzw. der auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen haben den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer zum Ziel und sind daher entsprechende Verstöße mit einem besonderen Unrechtsgehalt der Tat behaftet, weil hierdurch genau jene Gefährdungen herbeigeführt werden, denen die genannten Bestimmungen entgegenwirken sollen. Durch das Fehlen von Absturzsicherungen ist das Rechtsgut gegenständlich intensiv mit gravierenden Folgen beeinträchtigt worden.

6.2. Von der belangten Behörde wurde im angefochtenen Straferkenntnis über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 2.490 Euro bei einem Strafrahmen von 166 Euro bis 8.324 Euro verhängt. Weiters wurden weder strafmildernde, noch straferschwerende Umstände seitens der belangten Behörde gefunden. Dem Beschwerdeführer kommt der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit zugute. Mangels Angaben bezüglich der Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse ist die belangte Behörde von durchschnittlichen Verhältnissen ausgegangen und hat diese Schätzung der Strafbemessung zugrunde gelegt.

Grundsätzlich erscheint die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe im Hinblick auf die Bedeutung des gegenständlich strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, nämlich Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer, durchaus gerechtfertigt und auch aus spezial- und generalpräventiven Aspekten erforderlich, um den Beschwerdeführer künftighin zur Einhaltung der arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen zu bewegen.

Die Herabsetzung der verhängten Geldstrafe auf das nunmehr festgesetzte Ausmaß erscheint im Hinblick auf die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Beschwerdeführers und den Umstand, dass dieser zwischenzeitig nicht mehr im Unternehmen beschäftigt ist, gerechtfertigt. Die nunmehr verhängte Geldstrafe erscheint dem erkennenden Verwaltungsgericht auch noch tat- und schuldangemessen. Gründe für eine weitergehende Herabsetzung der verhängten Geldstrafe konnten seitens des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich jedoch nicht gefunden werden.

Ein erhebliches Überwiegen der Milderungsgründe lag nicht vor, der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit alleine begründet noch keine Anwendung des § 20 VStG.

Die Ersatzfreiheitsstrafe war entsprechend der nunmehr verhängten Geldstrafe anzupassen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung und Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind.

Von geringem Verschulden im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 leg.cit. ist gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes generell nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH 9.9.2016, Ra 2016/02/0118, mwH). Die Frage des

Verschuldens kann ohne Auseinandersetzung mit der Fahrlässigkeitsvermutung des § 5 Abs. 1 VStG und einem einen Vertreter im Bereich des § 9 VStG entlastenden Kontrollsystem nicht ohne weiteres beantwortet werden (vgl. VwGH 20.6.2016, Ra 2016/02/0065). Fehlt ein funktionierendes Kontrollsystem zur Verhinderung von Übertretungen, so kann von einem geringfügigen Verschulden nicht mehr gesprochen werden (vgl. VwGH 27.6.2007, 2005/03/0166). Im Hinblick auf die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zum Kontrollsystem kann gegenständlich von keinem geringfügigen Verschulden des Beschwerdeführers ausgegangen werden.
Fehlt es an einer der in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG genannten Voraussetzungen für die Einstellung des Strafverfahrens, kommt auch keine Ermahnung nach § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG in Frage (vgl. VwGH 20.11.2015, Ra 2015/02/0167).

Zu II.:

Weil die Beschwerde teilweise Erfolg hatte, entfällt die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verwaltungsstrafverfahren war daher entsprechend herabzusetzen (§ 64 Abs. 1 und 2 VStG).

Zu III.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde

bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich